

**Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Fahrradboxen in der Stadt Meerbusch
Vom 27. April 2018**

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für die Benutzung der städtischen Fahrradboxen wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Zur Zahlung des Entgelts sind Personen verpflichtet, die verbindlich eine städtische Fahrradbox anmieten.

§ 2 Höhe des Entgelts

Das Entgelt beträgt jährlich 80 Euro.

§ 3 Entstehen der Entgeltspflicht und Fälligkeit

Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Abschluss des Mietvertrages für eine Fahrradbox. Das Entgelt wird binnen einer Woche nach dem Vertragsschluss für den Mietzeitraum im Voraus fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Meerbusch, den 27. April 2018

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin